

Satzung **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (KiTa-Satzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung ab 01.05.2021

Wortlaut der Satzung gem. Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom
22. April 2021 (Beschluss-Nr. SR/VII/017/2021)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hohenmölsen ist Träger von nachfolgend genannten Kindertageseinrichtungen
- a) Kindertageseinrichtung "Anne-Frank"
Wolf-Georg-von-Zscheplitz Straße 8 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
 - b) Kindertageseinrichtung "Spatzennest"
Erich-Weinert-Straße 27 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
 - c) Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" als Außenstelle der KiTa Spatzennest
Ringstraße 29 in 06679 Hohenmölsen, OT Keutschchen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
 - d) Integrative Kindertageseinrichtung "Kinderland-Sonnenschein"
August-Bebel-Straße 43 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
 - e) Kindertageseinrichtung "Bienenkörbchen"
Lange Straße 19 in 06679 Hohenmölsen, OT Taucha
Betreuungsart: Krippe und Kindergarten
 - f) Kindertageseinrichtung "Käthe Kollwitz"
Fröbelstraße 6 in 06679 Hohenmölsen, OT Granschütz
Betreuungsart: Krippe, Kindergarten und Hort
 - g) Hort Hohenmölsen
Nordstraße 4 in 06679 Hohenmölsen
Betreuungsart: Hort

und betreibt sowie unterhält diese nach den Regelungen des KiFöG und dieser Satzung als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig.

- (2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Betreuung, soweit Plätze in einer Tageseinrichtung vorhanden sind.
Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger der

Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Stadt Hohenmölsen als Träger der Kindertageseinrichtungen obliegen in den in Abs. 1 genannten Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG bei Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen insbesondere folgende Aufgaben:

- familienunterstützende Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Bildung und Entwicklung aller Kinder durch pädagogische Unterstützung und Angebote sowie erzieherische Hilfen;
- Förderung der Inklusion sowie Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft;
- Förderung der emotionalen und musischen Entwicklung der Kinder;
- Förderung der Kinder zum Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenzen;
- gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Erziehungspersonen gemäß § 1626 BGB.

(2) Andere Personenberechtigte treten an die Stelle der Eltern nach Abs. 1, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und die tatsächliche Personensorge ausüben.

§ 3 Anmeldeverfahren / Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Eltern in der Einrichtung oder beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung Hohenmölsen mittels eines Anmeldeformulars unter Angabe

- a) Name und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) der Eltern;
- b) Name, Geburtsdatum und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) des Kindes;
- c) Name der Tageseinrichtung, in der das Kind betreut werden soll;
- d) Beginn und Ende der Betreuung bzw. nur Beginn bei unbefristeter Betreuung;
- e) benötigter individueller täglicher oder wöchentlicher Betreuungsumfang;
- f) Name und Alter der Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (die Tageseinrichtung ist zu benennen).
- g) Vor Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG LSA folgende aktuelle (nicht älter als 4 Wochen) schriftliche Nachweise zu erbringen:
 - ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz;

- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen bzw. einer gleichwertigen Kinderuntersuchung

Die Anmeldung für Kinder bis zum Schuleintritt (Betreuungsart Krippe und Kindergarten) ist jederzeit möglich.

Für eine Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Diese Anmeldung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

Anmeldungen können auf Wunsch der Eltern für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. In diesem Fall ist der genaue Zeitraum der Betreuung anzugeben.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen stehen vorrangig den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften zur Verfügung. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der freien Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen.
- (3) Der vereinbarte Betreuungsumfang ist Bestandteil des Kostenbeitragsbescheides.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis max. 18:00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Eine Hortbetreuung ist während der Öffnungszeiten der Grundschule in der Schulzeit ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Fällen sind Abweichungen (Erweiterung) von der Öffnungszeit nach Absatz 1 möglich. Die geänderten Öffnungszeiten werden durch Aushang in der betreffenden Kindertageseinrichtung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte und sonstiger betrieblicher Gründe sowie an Brückentagen und zusätzlich für die Dauer von bis zu 15 Tagen in den Monaten Juni bis August geschlossen werden. Brückentage sind Arbeitstage, die zwischen zwei Feiertagen oder einem Feiertag und einem Wochenende liegen.
- (4) Über die Schließung aus betrieblichen Gründen erhalten die Eltern unverzüglich Mitteilung. Alle weiteren, nicht betrieblich veranlassten Schließtage, werden bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Es wird mindestens eine geeignete Kindertageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten. Eventuelle Mehraufwendungen der Eltern durch den dadurch entstehenden Wechsel der Einrichtung sind nicht erstattungsfähig.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 KiFöG LSA die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Bei der Festsetzung der Betreuungszeiten wird grundsätzlich von vollen Stunden ausgegangen.
- (2) Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines erweiterten Rechtsanspruches von mehr als 8 h Betreuung pro Tag (erweiterter ganztägiger Platz gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA) ist durch die Antragsteller in geeigneter Art und Weise zu begründen. Bei begründetem Zweifel kann durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Nachweis für den erweiterten Bedarf gefordert werden. Dies gilt für die Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule sowie für Hortkinder in den Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen.
- (3) Für die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht haben die Eltern unter Beachtung des Absatzes 2 die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:
 - a) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - b) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
 - c) 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
 - d) 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
 - e) 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
 - f) 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Darüber hinaus haben Eltern bei begründetem Bedarf zusätzlich die Wahl auf folgende Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

- g) 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden
- h) 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden

- (4) Für die Betreuung von Hortkindern haben die Eltern unter Beachtung des Absatzes 2 die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:
 - a) Frühhort vor Schulbeginn
 - b) 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)
 - c) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)
 - d) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung / ohne Ferienbetreuung)
 - e) schultäglich 4 Stunden oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
 - 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden
 - f) schultäglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
 - 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden

- g) schultäglich 6 Stunden oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
- 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
 - 6 Stunden
 - 7 Stunden
 - 8 Stunden
 - 9 Stunden
 - 10 Stunden

(5) 1.

Eltern, die für ihre während der Schulzeit nicht betreuten Kinder (Hortkinder) eine Ferienbetreuung benötigen, können eine zeitlich begrenzte Ferienbetreuung für ihre Kinder vereinbaren und unter Beachtung des Absatzes 2 zwischen folgenden Betreuungszeiten wählen.

- a) 5 Stunden (Betreuung bis max. 12:00 Uhr)
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Die Höhe des Kostenbeitrages wird pro angefangene Kalenderwoche – abweichend von § 14 Abs. 1 – erhoben.

2.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der zweimaligen Anmeldung einer Ferienbetreuung für Hortkinder der Betreuungsstufen gemäß § 5 Abs. 4 a bis d (Betreuungsstufe ohne Ferienbetreuung) für einen Zeitraum von insgesamt maximal 10 Betreuungstagen im Kindergartenjahr (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Anmeldung hierzu muss spätestens 3 Monate vor gewünschter Inanspruchnahme erfolgen.

Die Höhe des Kostenbeitrages wird pro angefangene Kalenderwoche – abweichend von § 14 Abs. 1 – zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß der vereinbarten regelmäßigen Grundbetreuung erhoben.

- (6) Auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ besteht bei Aufnahme eines Kindes die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit. Der Prozess der Eingewöhnung wird durch die pädagogische Fachkraft sowohl vorbereitet, als auch sorgsam täglich begleitet. Die Dauer der Eingewöhnungsphase (i. d. R. 4 Wochen mit einer max. täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 h) richtet sich nach der Individualität des Kindes und der Kapazität der Einrichtung. Für den Zeitraum der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung und endet gemäß § 13 dieser Satzung. Im Falle einer zeitlich begrenzten vereinbarten Betreuung gilt dieser Zeitraum als Zeitraum des Betreuungsverhältnisses.
- (8) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben.

§ 6 Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die für das Kind vereinbarte Betreuungszeit frühestens mit Wirkung zum 1. des Folgemonats erhöht werden. Eine sofortige Erhöhung ist nur im Falle eines nachgewiesenen dringenden Erfordernisses möglich, insbesondere bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Beginn einer Aus- und Weiterbildung des bzw. der betreuenden Sorgeberechtigten.
- (2) Eine Verringerung des Betreuungsumfanges ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich. Dieser Antrag bedarf der Schriftform.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern bzw. durch die zur Abholung berechtigte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht sobald eine pädagogische Fachkraft Kenntnis von der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung hat. Dazu wird festgelegt, dass sich die allein zur Einrichtung kommenden Kinder nach Betreten der Einrichtung unverzüglich an eine pädagogische Fachkraft zu wenden haben. Die Aufsichtspflicht endet mit der Kenntnis des Verlassens der Einrichtung. Halten sich die Eltern in der Einrichtung auf, ohne das Kind zu übergeben, gilt die Aufsicht über das Kind als allein durch die anwesenden Eltern ausgeübt. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Kinderfeste u.ä. in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben zu gewährleisten, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der für das Kind geltenden Betreuungszeit durch die Eltern oder von einer beauftragten Person abgeholt wird, sofern das Kind nicht befugt ist, die Kindertageseinrichtung eigenständig zu verlassen. Die Abholung hat bis zum Ende der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erfolgen.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Bei Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung sind die Eltern verpflichtet, folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
 - Sorgerechtserklärung (soweit vorhanden)
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die für das Kind zuständige pädagogische Fachkraft jeweils, insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können.
- (3) Eltern sind verpflichtet, ihr Kind – sofern es die Betreuung in der Einrichtung wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe zeitweise nicht in Anspruch nimmt – rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Beginn der täglich vereinbarten Betreuungszeit bei der Einrichtungsleitung abzumelden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, umgehend die Tageseinrichtung über folgende Veränderungen des persönlichen Umfeldes des betreuten Kindes zu informieren:
 - a) Änderungen der Sorgeberechtigung durch Vorlage entsprechender dies bestätigender Unterlagen
 - b) Änderungen der Wohnanschrift innerhalb des Gemeindegebietes
 - c) Namensänderungen

- d) Verlegung des Hauptwohnsitzes weg von Hohenmölsen (vor Umzug)
- e) Änderungen, welche zum Entfall der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines erweiterten ganztägigen Platzes führen

§ 9 Versicherung

- (1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung bzw. auf dem direkten Weg von der Kindertageseinrichtung zur Wohnung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Unfall auf dem in Abs. 1 genannten Weg, der einen Personenschaden mit sich bringt, ist von den Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (3) Gesetzlicher Unfallschutz besteht auch, wenn sich das Kind zur Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung befindet.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Hohenmölsen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der persönlichen Sachen der Nutzer der Kindertageseinrichtung.
- (2) Geht von mitgebrachten Gegenständen eine Gefahr aus, ist die verantwortliche pädagogische Fachkraft berechtigt, die Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

§ 11 Essenversorgung

- (1) Die Stadt Hohenmölsen sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Essenversorgung zu. Der Dienstleister (nachfolgend Essenanbieter genannt) wird durch die Stadt Hohenmölsen beauftragt.
- (2) Das Mitbringen einer eigenen Versorgung (Mittagessen, Frühstück und Vesper einschließlich eigener Getränke) ist nicht möglich. Davon ausgenommen ist unter Beachtung der Beschlüsse der Kuratorien das Mitbringen
 - eigener Frühstücks- und Vesperversorgung in den KiTa`s „Pfiffikus“ Keutschen, sowie „Bienenkörbchen“ Taucha
 - eigener Frühstücksversorgung in der KiTa „Käthe Kollwitz“ Granschütz.
 - eigener Frühstücks- und Vesperversorgung einschließlich Getränke im Hort Hohenmölsen

Über eventuelle weitere Ausnahmefälle entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung im Einzelfall.

- (3) Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages und durch die Eltern zu tragen. Diese Kosten werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages direkt von den Eltern des betreuten Kindes an den durch die Stadt Hohenmölsen beauftragten Essenanbieter gezahlt.
- (4) Die Bereitstellung von Getränken in der KiTa „Bienenkörbchen“ Taucha ist zusätzlich kostenpflichtig.

- (5) Im Hortbereich erfolgt die Mittagessenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in den Ferienzeiten oder an unterrichtsfreien Tagen im Hort.

§ 12 Erkrankung und Fehlzeiten der Kinder

- (1) Die Eltern haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung zeitweilig nicht besuchen kann. Ansteckende Krankheiten sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 S.1 und § 34 Abs. 2 S. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG- erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die den Betrieb der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Satz 1 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder dessen verdächtig sind.
Nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verdacht bzw. die Erkenntnis einer Erkrankung nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorliegt oder gehäuft Erkrankungen in der Einrichtung auftreten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmsweise ist die Verabreichung möglich, wenn der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorgelegt wird, welche die Dosierung, die Dauer der verordneten Einnahme sowie den Zeitpunkt der Einnahme enthält und dem Kind ohne Schwierigkeiten das Medikament verabreicht werden kann. Verordnete Medikamente sind in der Originalverpackung abzugeben und mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 13 Kündigung und Ausschluss

- (1) Für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht endet die vereinbarte Betreuung am 31.07. des Jahres der Einschulung automatisch. Die Betreuungsvereinbarung für Hortkinder endet mit der Versetzung des Kindes in den 7. Schuljahrgang automatisch. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung der vereinbarten Betreuung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Aus folgenden wichtigen Gründen ist eine Beendigung der Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist (ein Monat zum Monatsende) möglich:
- a) Wohnungswechsel in eine andere Stadt/andere Gemeinde
 - b) ärztlich bestätigte Unfähigkeit, die Einrichtung aufgrund einer voraussichtlich länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht besuchen zu können
 - c) Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen
- (4) Die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie ermöglicht die Beendigung der Betreuungsvereinbarung bzw. eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

- (5) Eine Erhöhung des Kostenbeitrages, die auf einer Änderung der geltenden Satzung basiert, berechtigt die Eltern zur fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarung bzw. zu einer Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung.
- (6) Werden durch den Kostenbeitragsschuldner zwei Kostenbeiträge nicht gezahlt, kann die Stadt Hohenmölsen die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen.
- (7) Die Stadt Hohenmölsen kann das Betreuungsverhältnis nach einer schriftlichen Ermahnung zum Monatsende kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, verstoßen wurde. Diese Kündigung erfolgt nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Kuratoriums der Einrichtung.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Im Falle der Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist eine erneute Aufnahme in eine Tageseinrichtung der Stadt Hohenmölsen erst nach vollständiger Schuldentilgung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge) oder eindeutiger Bekundung des Zahlungswillens durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

§ 14 Kostenbeitrag

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt für Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen betreut werden nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA i.V. mit § 11, Abs. 4 sowie § 15 dieser Satzung einen monatlich zu zahlenden Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Hohenmölsen für alle Kinder (unabhängig vom Wohnort), die in den Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 betreut werden, erhoben. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Hohenmölsen benötigt die vorherige Genehmigung der jeweiligen Wohnortgemeinde bzw. bei Aufnahme eines Kindes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einer Vereinbarung zur Kostentragung zwischen dem aufnehmenden und des abgebenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte i.S. des § 2 dieser Satzung.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Kostenbescheid auf der Grundlage der durch die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- (5) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 15 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenschuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Der anteilige Kostenbeitrag wird im Verhältnis nach den Kalendertagen im entsprechenden Monat ermittelt. Der Kostenbeitragsbescheid gilt auch für die Folgemonate, solange sich der Kostenbeitrag nicht ändert.
- (6) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit, Kur oder ähnlichen Abwesenheitszeiten ist der

Kostenbeitrag in voller und unveränderter Höhe durch den Kostenbeitragsschuldner weiter zu zahlen.

(7) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der vereinbarten Betreuungsdauer.

(2) Für die gemäß § 5 Abs. 6 vereinbarte Eingewöhnungszeit beträgt der Kostenbeitrag

- für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 132,00 € pro Monat.
- für Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt 99,00 € pro Monat.

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	132,00 €/monatlich
b) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	148,50 €/monatlich
c) 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	165,00 €/monatlich
d) 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	181,50 €/monatlich
e) 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	198,00 €/monatlich
f) 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	214,50 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	99,00 €/monatlich
b) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	112,20 €/monatlich
c) 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	129,80 €/monatlich
d) 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	148,50 €/monatlich
e) 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	167,20 €/monatlich
f) 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	187,00 €/monatlich

(5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder beträgt für eine Betreuungsdauer:

a) Frühhort vor Schulbeginn	24,20 €/monatlich
b) 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)	46,20 €/ monatlich
c) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhort- und ohne Ferienbetreuung)	58,30 €/ monatlich
d) 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung / ohne Ferienbetreuung)	70,40 €/ monatlich
e) schultäglich 4 Stunden oder 20 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von	
• 5 Stunden	66,00 €/ monatlich
• 6 Stunden	70,40 €/ monatlich
• 7 Stunden	74,80 €/ monatlich

- 8 Stunden 78,10 €/ monatlich
 - 9 Stunden 82,50 €/ monatlich
 - 10 Stunden 85,80 €/ monatlich
- f) schultäglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden (ohne Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
- 5 Stunden 74,80 €/monatlich
 - 6 Stunden 77,00 €/monatlich
 - 7 Stunden 80,30 €/monatlich
 - 8 Stunden 83,60 €/monatlich
 - 9 Stunden 86,90 €/monatlich
 - 10 Stunden 90,20 €/monatlich
- g) schultäglich 6 Stunden oder 30 Wochenstunden (mit Frühhortbetreuung mit Ferienbetreuung im Umfang von
- 5 Stunden 82,50 €/monatlich
 - 6 Stunden 84,70 €/monatlich
 - 7 Stunden 86,90 €/monatlich
 - 8 Stunden 89,10 €/monatlich
 - 9 Stunden 91,30 €/monatlich
 - 10 Stunden 93,50 €/monatlich
- h) Hortkinder i.S. § 5 Abs. 5 , Nr. 1 mit ausschließlicher Betreuung während der Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen sowie i.S. Abs. 5, Nr. 2 bei Inanspruchnahme begrenzter zusätzlicher Ferienbetreuung
- 5 Stunden 19,80 €/ Kalenderwoche
 - 6 Stunden 23,10 €/ Kalenderwoche
 - 7 Stunden 27,50 €/ Kalenderwoche
 - 8 Stunden 30,80 €/ Kalenderwoche
 - 9 Stunden 35,20 €/ Kalenderwoche
 - 10 Stunden 38,50 €/ Kalenderwoche
- (6) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt für Kinder unter drei Jahren bei einer Betreuungsdauer
- a) von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden 242,50 €/monatlich
 - b) von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden 264,00 €/monatlich
- (7) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungsdauer
- a) von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden 203,50 €/monatlich
 - b) von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden 223,30 €/monatlich
- (8) Kosten für die Bereitstellung von Getränken in der KiTa „Bienenkörbchen“ Taucha (§ 11, Abs. 5):
- 0,25 € pro Kind und Tag unabhängig von der Betreuungszeit

§ 16 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, sollen die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 Abs. 3 VIII SGB).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung sein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der für das Kind geltenden Betreuungszeit abholt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 seiner Vorlagepflicht von Unterlagen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 seiner Informationspflicht nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 seiner Pflicht zur Abmeldung nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 seiner unverzüglichen Melde- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Bekanntmachung:

Satzung

30.04.2021 (in Kraft mit Wirkung ab 01.05.2021)